

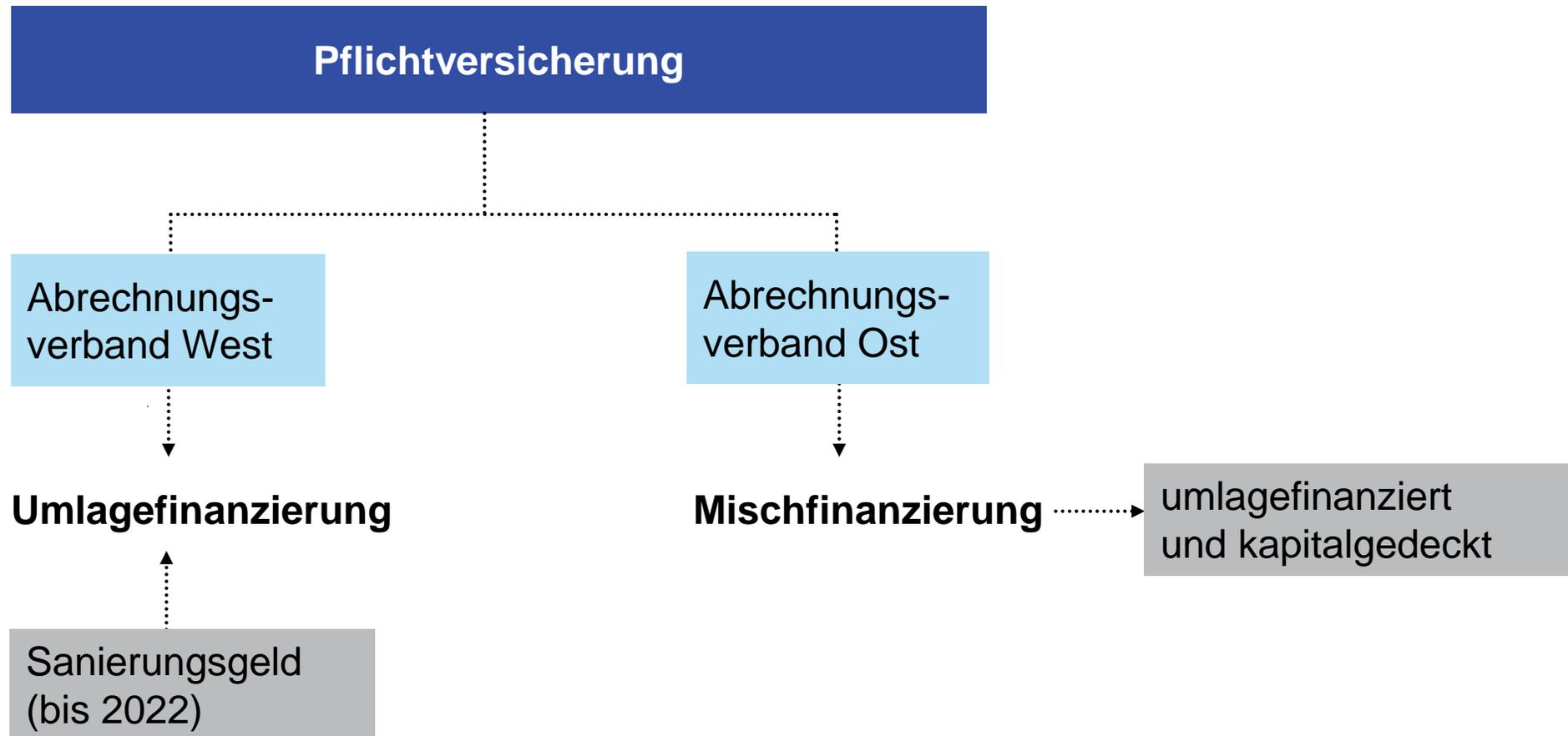
VBLkompass 2025.

Thema 2.

VBLklassik. Steuer- und Sozialversicherung in der
Anspar- und Auszahlungsphase.



Die Finanzierung der VBL.



VBL-Aufwendungen – Ost/West-Problematik

Zuordnung nach Territorialprinzip – Beschäftigungsort ist maßgeblich

Ausnahme: sogenannte Wechselfälle (§ 64 Abs. 2 Satz 4 VBL-Satzung)

Wechselfall liegt vor, wenn ein dem Tarifgebiet West zugehöriger Pflichtversicherter

- auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet (von West nach Ost)

- bei demselben Arbeitgeber wechselt

- und sein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich weiterhin nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst

Ist die Abordnung zeitlich begrenzt, verbleibt es bei der ursprünglichen Zugehörigkeit (z.B. sind die Amtsperioden freigestellter Personalräte stets zeitlich begrenzt)

VBL-Aufwendungen.

Absenkung ab 2023 von 8,26 % auf 7,30 % Gesamtumlage

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	AG-Anteil 5,49 %	AN-Anteil 1,81 %
monatlich 3.000,00 Euro	164,70 Euro	54,30 Euro

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2025** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus versteuertem Einkommen.

Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA*

Aufwendungen zur VBL in 2025		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 5,49 %	4.117,50 Euro	3.864,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG
		253,50 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Eigenanteil an der Umlage 1,81 %	1.357,50 Euro	1.357,50 Euro	aus versteuertem Einkommen

*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

VBL-Aufwendungen zur VBLklassik.

Bei Anwendung der steuerfreien Umlage nach **§ 3 Nummer 56 EStG** stehen dem Arbeitgeber zwei verschiedene Modelle zur Verfügung.

Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.



Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.



VBL-Aufwendungen.

§ 3 Nr. 56 EStG:

Steuerfrei sind Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nummer 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern.

VBL-Aufwendungen.

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	AG-Anteil 3,06 %	AN-Anteil 4,25 %
monatlich 3.000,00 Euro	91,80 Euro	127,50 Euro

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2025** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA*

Aufwendungen zur VBL in 2025		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 1,06 %	795,00 Euro	0,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		795,00 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Arbeitgeber Beitrag 2,00 %	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 4,25 %	3.187,50 Euro	3.187,50 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG

*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

Aufwendungen zur Pflichtversicherung und deren Versteuerung **ab 1. Januar 2025** am Beispiel einer Beschäftigten mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von jährlich 75.000 Euro. Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Arbeitgeber im Bereich Bund/VKA*

Aufwendungen zur VBL in 2025		Versteuerung der Aufwendungen	
Arbeitgeber Umlage 1,06 %	795,00 Euro	795,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG nach Anrechnung von § 3 Nr. 63 EStG
		0,00 Euro	vom Arbeitgeber pauschal mit 20 % nach § 40b EStG n.F. i.V. mit § 16 Abs. 2 ATV
		0,00 Euro	Restbetrag individuell von der Beschäftigten zu versteuern
Arbeitgeber Beitrag 2,00 %	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro	steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
Beitrag der Beschäftigten 4,25 %	3.187,50 Euro	3.187,50 Euro	aus versteuertem Netto der Beschäftigten

*Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände

Versteuerung von der Ansparphase in die Leistungsphase.

Ansparphase

Steuerfreiheit der Umlagen/Beiträge nach:
§ 3 Nr. 56 EStG, § 3 Nr. 63 EStG,
oder Riesterförderung der Beiträge nach:
§ 10a, Abschnitt XI EStG

Individuelle oder pauschale
Versteuerung der Umlagen/Beiträge

Leistungsphase

Volle nachgelagerte Besteuerung der Rente
nach § 22 Nr. 5 EStG;
gilt auch für Kapitalauszahlungen

Besteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil
nach § 22 Nr. 1 EStG; Kapitalauszahlung ist
ggf. steuerfrei

Alle Aufwendungen, die in der Ansparphase steuerfrei sind oder gefördert werden, werden in der Leistungsphase nachgelagert besteuert.

Steuerliche Behandlung.

Art der Leistung

Gesetzliche Rente	20.000 €
Betriebsrente aus versteuerten Einzahlungen	4.000 €
Betriebsrente aus steuerfreien Einzahlungen	3.000 €

Summe der Leistung **27.000 €**

Steuerpflichtiger Anteil

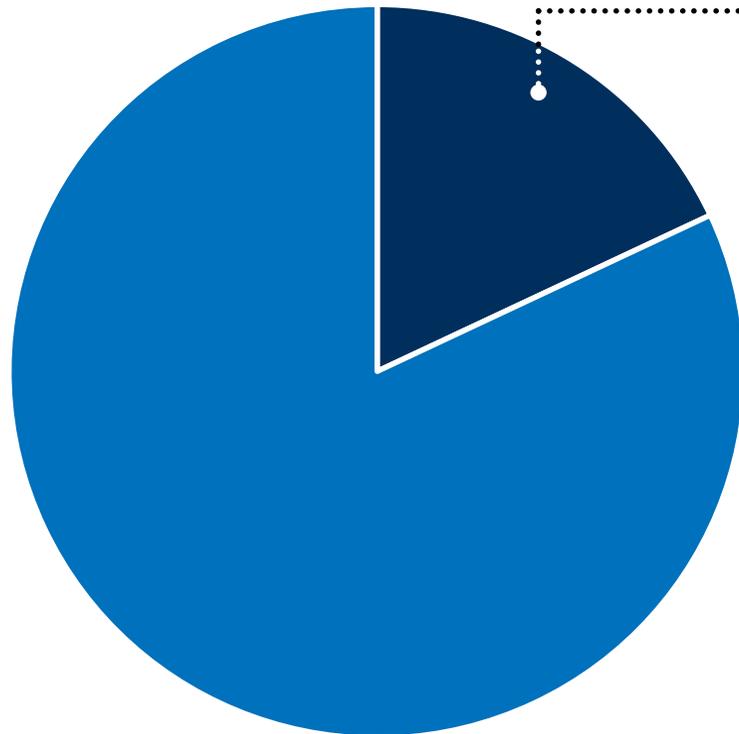
Vom Rentenbeginn abhängiger Steuersatz
Rentenbeginn 2025: 83,5 % = 16.700 €

Besteuerung im Ertragsanteil
Rentenbeginn 65. Lj.: 18 % = 720 €

Nachgelagerte Besteuerung
Rentenbeginn 2024: 100 % = 3.000 €

Steuerpflichtiger Anteil **20.420 €**

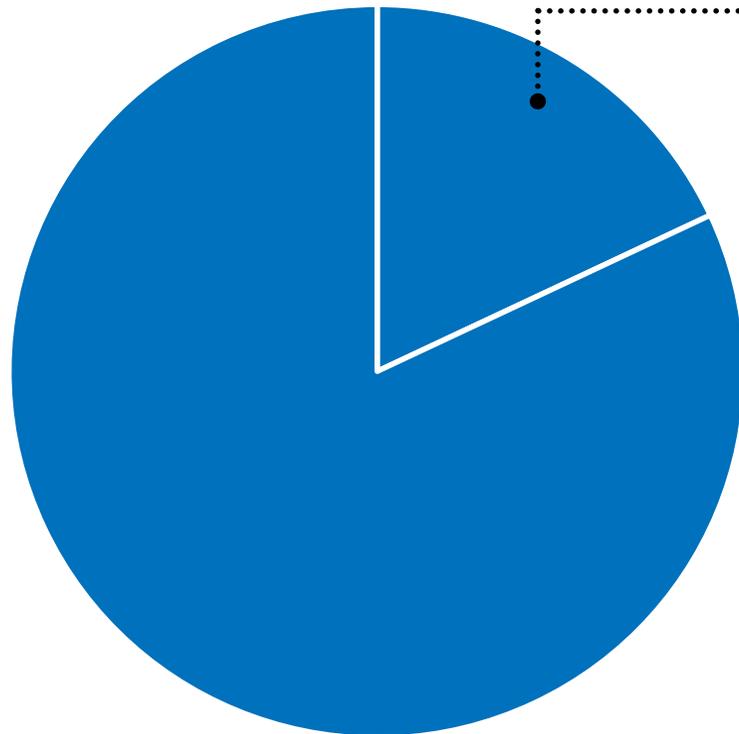
Kranken- und Pflegeversicherung.



Beitragsbelastung **rund 21 %**, zusammengesetzt aus:

- Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung: **14,60 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2025: **2,5 %**
- Pflegeversicherung: **3,6 %**
(4,2 % bei Kinderlosen) Abschläge für Kinder unter 25 Jahren ab dem 2. Kind

Kranken- und Pflegeversicherung für riestergeförderte Beiträge ab 2018.



Beitragsbelastung **rund 21 %**, zusammengesetzt aus:

- Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung: **14,60 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2025: **2,5 %**
- Pflegeversicherung: **3,6 %**
(**4,2 % bei Kinderlosen**) Abschläge für Kinder unter 25 Jahren ab dem 2. Kind

Kranken- und Pflegeversicherung.

VBL-Rente brutto	300,00 €
abzüglich Freibetrag	-187,25 €
zu verbeitragende Rente	112,75 €
abzüglich 17,1 % KV-Beitrag	-19,28 €
Zwischenergebnis	280,72 €
abzüglich Pflegeversicherungsbeitrag von 3,6 % (aus 300,00 € Bruttorente)	-10,80 €
Nettorente	269,92 €

Vielen Dank.

